

Leipzig, 26. Februar 2025

An die Teilnehmer n im Vergabeverfahren

BIETERRUNDSCHREIBEN NR. 3

Vergabe eines Telenotarztsystems im Rettungsdienstbereich der Stadt Leipzig

Offenes Verfahren

Vergabenummer: L-37-2025-00003

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit möchten wir im Rahmen von weiteren eingegangenen Anfragen folgende Hinweise und Informationen für beide Lose geben:

Los 1 - „Personalgestellung für das Telenotarztsystem im Rettungsdienstbereich der Stadt Leipzig“

I. **Eigenerklärung Ausschlussgründe (Anlage 3-1)**

Nr. 3. Eintragung „Angaben Bieter“

HINWEIS:

Die **Anlage 3-1 „Eigenerklärung Ausschlussgründe“** wird seitens der Vergabestelle als aktualisierte Anlage 3-1 mit dem Zusatz **„Fassung BRS Nr. 3“** ausgereicht, da die Tabelle zu den Angaben des Bieters auf Seite 1 nicht bearbeitbar war. Dieser Fehler wurde nunmehr korrigiert.

Im Rahmen der Angebotserstellung ist seitens der Bieter ausschließlich die aktualisierte Fassung der Anlage 3-1 zu verwenden.

Los 2 – „Beschaffung von Systemtechnik zur Errichtung und zum Betrieb eines Telenotarzt(TNA)-Systems“

I. Leistungsbeschreibung zur Los 2 (Anlage 1)

Nr. 4. Leistungen des Auftragnehmers zur Systemlieferung (Ziffer 2.1)

FRAGE:

Ist es seitens des Auftraggebers vorgesehen, dass die Softwarelösung als reine SaaS (Software-as-a-Service) angeboten werden kann, um sicherzustellen, dass die Software immer über die neusten Sicherheitsupdates und von den kontinuierlichen Weiterentwicklungen (z.B. Anbindung weiterer medizintechnischer Geräte) und anderen Features profitieren kann?

ANTWORT:

Seitens der Stadt Leipzig wurden keine konkreten Vorgaben zur Softwarelösung vorgenommen, so dass die Software als Software-as-a-Service-Lösung angeboten werden kann.

Nr. 5. Halterung Smartphone (Ziffer 2.3.2)

FRAGE:

Gehen wir recht in der Annahme, dass die Smartphone-Halterung in der Fahrerkabine des RTW installiert wird und somit keine DIN EN 1789 Konformität erforderlich ist?

ANTWORT:

Seitens der Stadt Leipzig ist es beabsichtigt, die Smartphone-Halterungen in der Fahrerkabine der RTW einzubauen. Eine Konformitätserklärung nach DIN EN 1789 „Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung“ ist nicht erforderlich.

Nr. 6. Rahmenbedingungen für die Schnittstelle zur Software „MedicalPad“ (Ziffer 3)

FRAGE:

Bei dem TNA-System wird eine bidirektionale Schnittstelle mit dem "MedicalPad" der Firma medDV gefordert. Gehen wir recht in der Annahme, dass die Bereitstellung einer RestAPI seitens des Auftragnehmers entsprechend ausreichend ist und Aufwände der Integration seitens der Firma medDV nicht Teil des abzugebenden Angebots sind?

ANTWORT:

Seitens der Stadt Leipzig wurden diesbezüglich keine speziellen Anforderungen gestellt, so dass die Bereitstellung einer RestAPI-Schnittstelle ausreichend ist. Da durch den

Bieter eine funktionsfähige Schnittstelle anzubieten ist, sind im Rahmen der Angebots-erstellung ebenfalls die Kosten für die arbeitstechnischen Aufwände zur Integration dieser seitens der Firma medDV GmbH zu berücksichtigen.

FRAGE:

Existiert bereits eine Schnittstelle zwischen dem Vitaldatenmonitor Corpuls 3 und dem MedicalPad (via SDK) und ist in Ihrem Rettungsdienstbereich auch funktional? Falls nicht, ist es geplant diese Schnittstelle seitens des Auftraggebers im Rahmen dieses Projekts umzusetzen?

ANTWORT:

Gegenwärtig existiert bei der Stadt Leipzig keine Schnittstelle zwischen Corpuls C3 und dem MedicalPad. Dies ist seitens der Stadt Leipzig mit der aktuell genutzten Software des MedicalPad nicht vorgesehen.

Nr. 7. Ausstattung der TNA-Arbeitsplätze (Ziffer 6.2.2.3)**FRAGE:**

Gehen wir recht in der Annahme, dass sämtliche Hardwarekomponenten für die TNA-Arbeitsplätze (PCs, Schreibtische, etc.) vom Auftraggeber gestellt werden?

ANTWORT:

Diese Annahme ist korrekt. Seitens der Stadt Leipzig werden sämtliche Hardwarekomponenten für die TNA-Arbeitsplätze bereitgestellt. Im Rahmen der Angebotserstellung ist der Bieter verpflichtet, die Software-Lizenz für den TNA-Arbeitsplatz anzubieten, sowie die Systemanforderungen der Software an die Hardware zu formulieren.

Nr. 8. Datenschutz (Ziffer 7.2.1)**FRAGE:**

Vom Bieter wird die Erstellung einer Datenschutzfolgeabschätzung gefordert. Verantwortlich für eine Datenschutzfolgeabschätzung ist der Verantwortliche. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass der Bieter den Auftraggeber bei der Erstellung lediglich unterstützen soll?

ANTWORT:

Diese Annahme ist korrekt.

Nr. 9. Sicherheitskonzept (Ziffer 7.2.2)**FRAGE:**

Es ist eine "Erstellung eines Sicherheitskonzeptes inkl. vollständiger Beschreibung der Sicherheitsarchitektur sowie der Erfüllung der Anforderungskataloge des Grundschutz-Kompendiums" gefordert. Typischerweise erfordert (gemäß BSI-Standard 200-2) die Modellierung eines Informationssicherheitskonzepts nach Festlegung des Geltungsbereichs und Auswahl der Assets sowie relevanten BSI IT-Grundschutzbausteine einen IT-Grundschutz-Check sowie eine anschließende Realisierung und Prüfung der Maßnahmen. Gehen wir Recht in der Annahme, dass die vollständige projektspezifische Dokumentation (im Umfang mehrerer 100 Seiten) nicht bis zum Start, sondern während der Laufzeit bereitgestellt werden soll?

ANTWORT:

Die vollständige projektspezifische Dokumentation kann seitens des Auftragnehmers während der Laufzeit erfolgen.

Bis zum Projektstart ist der Auftragnehmer jedoch verpflichtet, eine grundlegende Dokumentation zum Sicherheitskonzept (ca. 20 Seiten) vorzulegen. Hierfür kann durch den Auftragnehmer die **Anlage 1-1_Los 2_Muster_Sicherheitskonzept_Stadt Leipzig** verwendet werden. Diese Anlage war bisher kein Bestandteil der Vergabeunterlagen und wird mit diesem Bieteranschreiben erstmalig ausgereicht. In diesem Zusammenhang wird die Textpassage zu Ziffer 7.2.2 der **Anlage 1 „Leistungsbeschreibung Los 2“** angepasst und in einer aktualisierten Fassung mit dem **Zusatz „Fassung BRS Nr. 3“** ausgereicht. Die Ergänzungen auf Seite 14 sind **grün** gekennzeichnet.

Nr. 10. Erreichbarkeit im Störfalls (Ziffer 7.3.2)**FRAGE:**

Gehen wir recht in der Annahme, dass lediglich betriebsstörende Anfragen abseits der Geschäftszeiten zu beheben sind? Welche Art von Support ist außerhalb der Geschäftszeiten erforderlich?

ANTWORT:

Die Annahme ist korrekt.

Störungen, welche den Betrieb und die Funktionalität des Systems beeinträchtigen, müssen auch außerhalb der Geschäftszeiten (24/7) behoben werden. Eine Störungsannahme muss daher jederzeit gewährleistet sein.

II. EVB-IT-Systemlieferungsvertrag (Anlage 5)

Nr. 11. Kündigung von Systemserviceleistungen

FRAGE:

Beim zweiten Punkt "Ergänzend zu Ziffer 4.7.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. 1 vereinbart" wurde "gem. Anlage 1" ergänzt, allerdings der zweite Punkt insgesamt nicht angekreuzt. Gehen wir recht in der Annahme, dass dies ein Versehen war und der zweite Punkt insgesamt ebenfalls gelten soll.

ANTWORT:

Seitens der Stadt Leipzig ist nicht beabsichtigt ergänzende Regelungen zur Ziffer 4.7.2 der EVB-IT-Systemlieferungs-AGB aufzunehmen, daher ist das 2. Kästchen der Ziffer 7.3 des EVB-IT-Systemlieferungsvertrags auch nicht angekreuzt. Der Verweis auf die Anlage 1 wird ersatzlos gestrichen und die **Anlage 5 als aktualisierte Fassung** mit dem **Zusatz „Fassung BRS Nr. 3“** mit den Vergabeunterlagen erneut ausgereicht. Streichungen innerhalb der Anlage 5 sind **rot** gekennzeichnet.

Abschließender HINWEIS: Es folgt ein weiteres Biiterrundschreiben Nr. 4.

Das Ende der Angebotsfrist bleibt unverändert.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Susann Horn

Leiterin Spezialbeschaffungsstelle

Bevollmächtigte des Leiters der Branddirektion / Fachaufsicht Vergaberecht

*** Elektronisch versendete Dokumente sind ohne Unterschrift gültig. ***